

Grundlegende Richtlinien

Richtlinien für den Schutz personenbezogener
Daten

RICHTLINIEN FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM EUROPÄISCHEN PATENTAMT¹

Präambel

Zweck dieser Richtlinien ist es, den Schutz der Privatsphäre jeder Person, deren personenbezogene Daten vom Europäischen Patentamt (EPA) verwendet werden, bei der Verarbeitung dieser Daten sicherzustellen. Ferner geben sie allen Bediensteten des EPA Leitlinien für den zulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten vor; der Schwerpunkt liegt dabei auf operativen Daten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines reibungslosen Betriebsablaufs und der Verwaltung von Arbeitsverhältnissen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck der Richtlinien

- (1) Das EPA gewährleistet den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Der gemäß Artikel 18 dieser Richtlinien bestellte Datenschutzbeauftragte überwacht die Anwendung dieser Richtlinien auf alle Verarbeitungen durch das EPA. Er übt sein Amt unabhängig aus.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

- a) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (nachstehend "Betroffener" genannt); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind; eine Person wird nicht als "bestimmbar" angesehen, wenn die Identifizierung unverhältnismäßig viel Zeit oder Aufwand erfordern würde;
- b) "operative Daten" personenbezogene Daten, die als wesentlich für das Management und/oder die Verwaltung der Aktivitäten und Aufgaben des EPA angesehen werden. Für die Zwecke dieser Richtlinien werden operative Daten in Form von Datensätzen dargestellt. Explizite Definitionen dieser Datensätze und der Personen, die zu deren Nutzung befugt sind, sind im jeweiligen Dokument zur Nutzung operativer Daten für die operative Einheit enthalten;

1 Bezugnahmen in diesen Richtlinien auf den Datenschutzbeauftragten und andere Personen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

- c) "Dokument zur Nutzung operativer Daten" ein zusätzliches Dokument, das vom Verantwortlichen für die Verarbeitung operativer Daten im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten erstellt wird. Darin sollten genauere Anforderungen und Verfahren für die Governance und Verwaltung operativer Daten festgelegt und erforderliche Verhaltensweisen, Verantwortlichkeiten und von den Bediensteten erwartete Vorgehensweisen in Bezug auf die Verwaltung, Nutzung und Verarbeitung von Daten beschrieben werden. Ferner sind darin die operativen Daten, die berechtigten Nutzergruppen für operative Daten und die zulässigen Datennutzungszwecke sowie alle weiteren Regelungen aufgelistet, die für die Datenverarbeitung in dieser operativen Einheit relevant sind;
- d) "Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach personenbezogenen Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird;
- e) "Verarbeitung" personenbezogener Daten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, der Abruf, die Einsicht, die Nutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, das Löschen oder das Vernichten;
- f) "Speichern" das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger;
- g) "Verändern" das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
- h) "Übermitteln" das Bekanntgeben personenbezogener Daten an andere Empfänger als den Betroffenen oder außerhalb der Organisationsgewalt des für die Verarbeitung Verantwortlichen, unabhängig davon, ob die Daten unmittelbar weitergegeben oder zur Einsicht bzw. zum Abruf bereitgehalten oder anderweitig zugänglich gemacht werden;
- i) "Löschen von Daten" das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten in der Weise, dass eine Rekonstruktion nicht möglich ist (physisches Löschen), wie auch die dauerhafte Verhinderung des Zugriffs auf Daten durch programmtechnische Maßnahmen (logisches Löschen);
- j) "für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet oder der vom Präsidenten die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen wurde;
- k) "Auftragsverarbeiter" jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;

- l) "Dritter" jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer dem Betroffenen, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten;
- m) "Empfänger" jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die Daten erhält, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
- n) "Einwilligung des Betroffenen" jede Willensbekundung, die für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der der Betroffene akzeptiert, dass ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- o) "Bediensteter" jede in Artikel 1 des Beamtenstatuts genannte Person sowie jeden Vertragsbediensteten;
- p) "operative Einheit" eine Organisationseinheit oder - unabhängig von der Organisationsstruktur - ein Projekt oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam an einer Aufgabe und/oder an Aktivitäten innerhalb des EPA mitwirken;
- q) "individuelle Verhaltenskontrolle" jede vom EPA vorgenommene zweckgerichtete Prüfung von Daten zum Verhalten eines Bediensteten;
- r) "individuelle Leistungskontrolle" jede vom EPA vorgenommene Prüfung der von einem bestimmten oder bestimmbaren Bediensteten geleisteten Arbeit einschließlich Eignung, Effizienz, Quantität und Qualität. Die individuelle Leistungskontrolle umfasst auch die Prüfung einzelner Aspekte der geleisteten Arbeit oder spezifischer Schritte in Verfahren, die von ihm oder unter seiner Aufsicht angewendet wurden;
- s) "internes Ermittlungsverfahren" die kodifizierten internen Ermittlungsverfahren wie das Ermittlungsverfahren gemäß den Richtlinien für Ermittlungen im EPA (Rundschreiben Nr. 342), der Politik zur Verhinderung von Mobbing und zur Lösung von Konflikten im EPA (Rundschreiben Nr. 341) oder der Richtlinien für die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme (Kommuniqué Nr. 10).

Artikel 3 **Anwendungsbereich der Richtlinien**

Diese Richtlinien finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA Anwendung. Sie gelten für die vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese Daten in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 4 Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten

- (1) Personenbezogene Daten
 - a) müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
 - b) dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke ist nicht als mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar anzusehen, sofern sichergestellt ist, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden und nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen Betroffenen verwendet werden;
 - c) müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
 - d) müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nicht-zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
 - e) dürfen nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung des Betroffenen ermöglicht; personenbezogene Daten, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke über den vorstehend genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden sollen, dürfen entweder nur in anonymisierter Form oder, wenn dies nicht möglich ist, nur mit verschlüsselter Identität der Betroffenen gespeichert werden. In jedem Falle dürfen die Daten nicht für andere als historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten sind, soweit möglich, grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.
- (3) Das EPA hat sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere bei der Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen an dem Grundsatz zu orientieren, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Grundsatz steht.
- (4) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Einhaltung der in diesem Artikel aufgeführten Grundsätze sicherzustellen.

Artikel 5

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens oder anderer, auf dessen Grundlage erlassener Rechtsakte oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem EPA oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde; dies schließt auch die Verwaltung der IT-Systeme ein.
- b) Die Verarbeitung ist für die Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Ruhestandsverhältnisses erforderlich.
- c) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche oder seine Einheit unterliegt.
- d) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag des Betroffenen erfolgen.
- e) Der Betroffene hat seine Einwilligung gegeben.
- f) Die Verarbeitung ist für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich.
- g) Die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, aber die Verarbeitung liegt den Umständen nach offensichtlich in seinem Interesse.

Artikel 6

Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Unbeschadet der Artikel 4, 5, 9 und 11 dürfen personenbezogene Daten nur dann für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, verarbeitet werden, wenn die Änderung der Zweckbestimmung durch den Präsidenten nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten genehmigt wurde.
- (2) Unbeschadet der Artikel 4, 5 und 11 dürfen personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Kontrolle oder Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitungssysteme oder -vorgänge erfasst werden, für keinen anderen Zweck außer der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Verstößen verwendet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für interne Ermittlungsverfahren.
- (3) Verarbeitungen, die von den IT-Diensten des EPA ausschließlich zur Sicherstellung des laufenden Betriebs und zur Ursachenanalyse im Falle von Störungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diesen Artikel.

Artikel 7

Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger innerhalb der Europäischen Patentorganisation

Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6, 9 und 11 gilt Folgendes:

- (1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Europäischen Patentorganisation nur übermittelt werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.
- (2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen des Empfängers, tragen sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung.
- (3) Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden.

Artikel 8

Übermittlung an Empfänger außerhalb der Europäischen Patentorganisation

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Patentorganisation ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Schutzniveau im Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen.
- (2) Die Angemessenheit des vom betreffenden Land oder von der betreffenden internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus ist anhand aller Umstände einer Datenübermittlung oder einer Reihe von Datenübermittlungen zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Art der Daten, der Zweck und die Dauer des geplanten Verarbeitungsvorgangs oder der geplanten Verarbeitungsvorgänge, das Land oder die internationale Organisation der Endbestimmung, die im betreffenden Land oder in der betreffenden internationalen Organisation geltenden Rechtsvorschriften sowie die in diesem Land oder in dieser internationalen Organisation geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen.
- (3) Ein angemessenes Schutzniveau gilt in den Ländern als gewährleistet, deren nationale Rechtsvorschriften den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr oder einer geänderten Fassung dieser Richtlinien entsprechen.

- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident über die Angemessenheit des vom betreffenden Land oder von der betreffenden internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus.
- (5) Darüber hinaus ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Patentorganisation zulässig, sofern
 - a) der Betroffene hierzu seine Einwilligung gegeben hat,
 - b) die Daten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens angefordert werden und völkerrechtliche Vereinbarungen oder vom Verwaltungsrat erlassene Vorschriften einer Übermittlung nicht entgegenstehen,
 - c) die Übermittlung auf der Grundlage des Europäische Patentübereinkommens und seiner Bestandteile, völkerrechtlicher Vereinbarungen, zu deren Abschluss der Präsident allgemein oder im Einzelfall vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, oder vom Verwaltungsrat erlassener Vorschriften erfolgt,
 - d) die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist,
 - e) die Übermittlung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich ist oder
 - f) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Recht der Europäischen Patentorganisation zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die für die Einsichtnahme festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.
- (6) Unbeschadet des Absatzes 5 kann der Präsident eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen genehmigen, die kein angemessenes Schutzniveau im Sinne dieses Artikels gewährleisten, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet; diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.
- (7) Die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Nach der Realisierung dieses Zwecks müssen sie unverzüglich gelöscht werden. Der Empfänger ist hierauf hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.

III. Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Datenkategorien

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit und Sexualeben ist untersagt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
 - a) der Betroffene in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat;
 - b) die Verarbeitung erforderlich ist, um dienstrechtlichen Verpflichtungen des EPA Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens oder anderer auf dieser Grundlage erlassener Rechtsakte zulässig ist;
 - c) die Verarbeitung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben oder
 - d) die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die der Betroffene öffentlich gemacht hat.
- (3) Absatz 1 findet ferner keine Anwendung, wenn die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder der Verwaltung von Gesundheitsdiensten sowie für im Beamtenstatut bzw. in Rundschreiben und Kommuniqués vorgesehene medizinische Untersuchungen und Gutachten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (4)
 - a) Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn die Europäische Patentorganisation hieran ein überwiegend schutzwürdiges Interesse hat und sie vom Präsidenten im Einzelfall nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten genehmigt wurde.
 - b) Dieses Erfordernis gilt nicht für interne Ermittlungsverfahren.

Artikel 10

Verarbeitung operativer Daten

Die (im Dokument zur Nutzung operativer Daten definierten) operativen Daten können von (ebenfalls in diesem Dokument definierten) berechtigten Nutzern für alle allgemeinen Management- und Verwaltungszwecke verarbeitet werden, sofern jede Nutzung personenbezogener Daten streng auf die operative Einheit begrenzt ist, für die das Dokument zur Nutzung operativer Daten gilt. Weitere, im Dokument zur Nutzung operativer Daten festgelegte Beschränkungen müssen eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Kombinationen mit nicht

operativen Daten oder für Änderungen des Verarbeitungszwecks. Artikel 11 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11

Genehmigungspflichtige Verarbeitungen

- (1) Jede Errichtung und wesentliche Veränderung einer Datei oder einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmung besondere Risiken für das Recht des Betroffenen auf Privatsphäre schaffen können, bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten.
- (2) Besondere Risiken für das Recht der Betroffenen auf Privatsphäre im Sinne von Absatz 1 werden insbesondere geschaffen durch
 - a) die Verarbeitung von besonderen Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1;
 - b) eine Verarbeitung, die nicht vorgesehene Verknüpfungen von Daten ermöglicht, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden können oder verarbeitet wurden;
 - c) eine Verarbeitung, die darauf abzielt, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen;
 - d) die Übermittlung von Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Patentorganisation.
- (3) Jede Errichtung und wesentliche Veränderung einer Datei oder einer automatisierten Verarbeitung, die in den Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 fallen könnte, ist dem Datenschutzbeauftragten vorab anzuzeigen. Schafft die Datei oder die automatisierte Verarbeitung nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten aufgrund ihres Inhalts, ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmung besondere Risiken für das Recht der Betroffenen auf Privatsphäre, so legt er innerhalb von 15 Arbeitstagen die Anzeige zusammen mit einer begründeten Stellungnahme dem Präsidenten zur Genehmigung vor und unterrichtet die anzeigende Stelle entsprechend.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Verarbeitungen, die auf der ausschließlichen Nutzung operativer Daten beruhen und im Einklang mit dem jeweils geltenden Dokument zur Nutzung operativer Daten erfolgen.

Artikel 12

Nutzung von Daten zur individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle durch das EPA

- (1) Zum Zwecke der individuellen Verhaltenskontrolle dürfen personenbezogene Daten, die zu anderen Zwecken elektronisch erhoben wurden, nur genutzt werden, wenn der Präsident dies im Einzelfall nach Anhörung des

Datenschutzbeauftragten genehmigt hat und der Betroffene entsprechend unterrichtet wurde.

Davon ausgenommen sind

- a) der bloße Abruf personenbezogener Daten ohne weitere Verarbeitung durch einen Zugriffsberechtigten im Einklang mit den Zwecken, zu denen sie erhoben worden sind, sowie
 - b) interne Ermittlungsverfahren.
- (2) Zum Zwecke der individuellen Leistungskontrolle dürfen personenbezogene Daten nur genutzt werden, wenn sie als operative Daten definiert wurden und wenn die Nutzung nach dem jeweils geltenden Dokument zur Nutzung operativer Daten zulässig ist und darin der Umfang der Nutzung, der Zugang des Bediensteten zu den Daten und eine zeitliche Beschränkung für die Nutzung der Daten zu diesem Zweck festgelegt sind.

IV. Informationspflicht, Rechte des Betroffenen

Artikel 13 Informationspflicht

- (1) Im Falle der Speicherung oder Übermittlung personenbezogener Daten hat der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Betroffenen unverzüglich zumindest die nachstehenden Informationen mitzuteilen:
- a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
 - b) Zwecke der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
 - c) die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
 - d) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten,
 - e) das Bestehen eines Auskunftsrechts und eines Rechts auf Berichtigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten, die sich auf den Betroffenen beziehen.
- (2) Eine Pflicht zur Unterrichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, soweit
- a) der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von den in Absatz 1 aufgelisteten Informationen erlangt hat oder in zumutbarer Weise Kenntnis hätte erlangen können, insbesondere wenn die Verarbeitung im nach Artikel 23 zu führenden Datenschutzregister eingetragen ist,
 - b) die Unterrichtung des Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,
 - c) die Speicherung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten im Europäischen Patentübereinkommen oder seinen Bestandteilen, in völkerrechtlichen Vereinbarungen, zu deren Abschluss der Präsident allgemein oder im Einzelfall vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, oder in vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist oder

- d) diese Unterrichtung im Widerspruch zur Auskunftspflicht gemäß den Vorschriften für interne Ermittlungsverfahren stünde.
- (3) Wenn die Zahl der von der Verarbeitung Betroffenen 100 übersteigt, kann die Unterrichtung durch allgemein zugängliche Datenschutzerklärungen erfolgen, die Bestandteil des Datenschutzregisters sind.

Artikel 14 **Rechte des Betroffenen**

- (1) Sofern der Betroffene nicht direkt Zugang zu den betreffenden Daten hat, hat er das Recht, jederzeit in zumutbaren und der Art der Daten entsprechenden Abständen frei und ungehindert innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags unentgeltlich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgende Auskünfte zu erhalten:
- a) die Bestätigung, ob ihn betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht,
 - b) Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, der Rechtsgrundlage, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden, sowie zur zeitlichen Begrenzung der Daten,
 - c) eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
 - d) Angaben zum logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung ihn betreffender Daten.
- (2) Auf Antrag des Betroffenen hat der für die Verarbeitung Verantwortliche unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen.
- (3) Auf Antrag des Betroffenen hat der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten zu sperren, wenn
- a) der Betroffene ihre Richtigkeit aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen bestreitet, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen,
 - b) der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht länger benötigt, sie aber für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen oder
 - c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Betroffene aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen ihre Sperrung fordert.
- (4) In automatisierten Dateien wird die Sperrung grundsätzlich durch technische Mittel gewährleistet. Die Tatsache, dass personenbezogene Daten gesperrt sind, ist im System in einer Weise anzugeben, aus der klar wird, dass die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden dürfen. Gesperrte personenbezogene Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn sie für Beweiszwecke erforderlich sind, wenn der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat oder wenn sie zum Schutz der

Rechte Dritter erforderlich sind. Ein Betroffener, der die Sperrung solcher Daten beantragt und erreicht hat, ist von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu unterrichten, bevor die Sperrung aufgehoben wird.

- (5) Auf Antrag des Betroffenen muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten löschen, deren Verarbeitung rechtswidrig ist, insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Artikel 4 bis 12.
- (6) Auf Antrag des Betroffenen muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitteilen, die aufgrund dieses Artikels vorgenommen wird, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand.
- (7) Kann einem Antrag nach Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten entsprochen werden, so kann der Datenschutzbeauftragte diese Frist auf Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verlängern. Der Antragsteller ist darüber zu unterrichten.
- (8) Stehen die Bestimmungen dieses Artikels im Widerspruch zu den Vorschriften für interne Ermittlungsverfahren, so gehen die Vorschriften für interne Ermittlungsverfahren vor.

Artikel 15

Widerspruchsrecht des Betroffenen

Der Betroffene hat das Recht, jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus seiner besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von ihn betreffenden Daten Widerspruch einzulegen; eine Ausnahme bilden die in Artikel 5 Buchstaben a, b, c und d vorgesehenen Fälle. Wenn der Präsident befindet, dass der Widerspruch berechtigt ist, darf sich die betreffende Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen.

V. Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 16

Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder auf seine Weisung verarbeitet werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das EPA trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Daten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust sowie vor unbefugtem Zugriff, Veränderung oder Bekanntgabe zu schützen. Insbesondere ist der Kreis der Zugriffsberechtigten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen festzustellen und möglichst begrenzt zu halten. Spezifische Anforderungen der Datensicherung sind in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien dargelegt.

Artikel 17

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- (1) Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen darf ein Auftragsverarbeiter nur dann beauftragt werden, wenn er ausreichende Gewähr für die Einhaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 2 erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen bietet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche bleibt für die Einhaltung dieser Vorkehrungen verantwortlich.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen darf nur auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts erfolgen, durch den der Auftragsverarbeiter insbesondere verpflichtet wird,
 - a) die Einhaltung der in Artikel 16 Absatz 2 vorgestellten Grundsätze sicherzustellen,
 - b) ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu handeln und
 - c) die Beachtung der in Artikel 4 aufgestellten Grundsätze sicherzustellen.
- (3) Diese Verpflichtung ist schriftlich zu dokumentieren und hat insbesondere Angaben zu Folgendem zu umfassen:
 - a) Gegenstand und Dauer der auszuführenden Arbeiten;
 - b) Umfang, Art und Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung;
 - c) Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten;
 - d) etwaige Berechtigung zum Abschluss von Unterverträgen;
 - e) Kontrollrechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und entsprechende Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, diese zu akzeptieren und mit ihm zusammenzuarbeiten;
 - f) Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, ausschließlich Mitarbeiter zu beschäftigen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben;
 - g) Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf etwaige Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen hinzuweisen;
 - h) Rückgabe der Datenträger und/oder Löschung der vom Auftragsverarbeiter erfassten Daten nach Ausführung der Arbeiten.
- (4) Jede Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist dem Datenschutzbeauftragten unter Vorlage der Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 anzuzeigen.

VI. Institutionelle Vorschriften

Artikel 18 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten ernannt.
- (2) Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei; aus der Ausübung dieser Tätigkeit darf ihm kein Nachteil erwachsen.
- (4) Dem Datenschutzbeauftragten ist die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung einschließlich finanzieller Mittel zur Verfügung zu stellen. Ihm, seinem Stellvertreter sowie anderen ihm unterstellten Mitarbeitern ist in erforderlichem Ausmaß Freistellung von sonstigen Tätigkeiten zu gewähren.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte, sein Stellvertreter und seine Mitarbeiter sind während und nach ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Artikel 19 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 überwacht der Datenschutzbeauftragte die Anwendung dieser Richtlinien auf alle Verarbeitungen durch das EPA. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur praktischen Verbesserung des Datenschutzes geben und den Präsidenten sowie Organisationseinheiten des EPA in Fragen der Anwendung des Datenschutzes beraten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte geht aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen des Präsidenten, einer Abteilung des EPA, eines im Beamtenstatut vorgesehenen Ausschusses oder eines Betroffenen Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nach, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Er teilt das Ergebnis der betreffenden Stelle mit.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte kann den Präsidenten ersuchen, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung aller Daten anzuordnen, die unter Verletzung dieser Richtlinien verarbeitet wurden, sowie Dritten, denen die Daten mitgeteilt wurden, diese Anordnung melden zu lassen. Darüber hinaus kann er den Präsidenten um ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot der Verarbeitung ersuchen.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt dem Präsidenten gegebenenfalls Änderungen dieser Richtlinien.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte erstellt auf Antrag Gutachten und Stellungnahmen und erstattet Bericht.

- (6) Der Datenschutzbeauftragte legt dem Präsidenten jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Darüber hinaus hat der Datenschutzbeauftragte die ihm in diesen Richtlinien übertragenen Aufgaben.

Artikel 20

Stellvertreter des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Stellvertreter unterstützt. Der Stellvertreter wird vom Präsidenten ernannt. Er ist dem Datenschutzbeauftragten unterstellt und im Übrigen in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Datenschutzbeauftragten weisungsfrei; aus der Ausübung dieser Tätigkeit darf ihm kein Nachteil erwachsen. Der Stellvertreter des Datenschutzbeauftragten wird so gewählt, dass die für Datenschutzfragen relevanten Fachgebiete angemessen vertreten sind.
- (2) Artikel 18 Absätze 2, 4 und 5 findet auf den Stellvertreter des Datenschutzbeauftragten entsprechend Anwendung.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte kann seinen Stellvertreter mit der selbstständigen Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Artikel 21

Auskunfts- und Unterstützungspflicht

Alle Bediensteten, Abteilungen und Organe des EPA sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Um es dem Datenschutzbeauftragten und ggf. seinem Stellvertreter zu ermöglichen, die Einhaltung dieser Richtlinien zu bewerten, müssen sie

- a) Auskunft zu Fragen und Einsicht in alle Unterlagen gewähren, insbesondere in alle Daten, die in Dateien gespeichert sind, und in Datenverarbeitungsprogramme,
- b) Zugang zu allen für seine Bewertungen erforderlichen Informationen gewähren,
- c) jederzeit Zugang zu allen Diensträumen, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern gewähren; der Datenschutzbeauftragte bittet einen unbeteiligten Dritten, persönlich anwesend zu sein, wenn dieser Zugang gewährt wird.

Artikel 22

Aufgaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Daten entsprechend der Zweckbestimmung und das Ausmaß der Datennutzung zu überwachen. Er hat Nutzer der Daten gegebenenfalls auf die möglichen Folgen eines Verstoßes hinzuweisen. Stellt er einen erheblichen oder wiederholten Verstoß fest, so hat er den Präsidenten oder den Datenschutzbeauftragten entsprechend zu

informieren. Besondere Vorschriften, wie insbesondere Artikel 18 und 19, finden auf ihn keine Anwendung.

Artikel 23

Datenschutzregister

- (1) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß Artikel 11 genehmigungsbedürftig ist, wird in das Datenschutzregister eingetragen. Folgende Angaben sind für alle dieser Verarbeitungen gesondert einzutragen:
 - a) für die Verarbeitung Verantwortlicher,
 - b) Zwecke der Verarbeitung,
 - c) Kategorien der Betroffenen,
 - d) Beschreibung der Daten oder Datenkategorien,
 - e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
 - f) Fristen für die Sperrung oder Löschung der Daten oder Datenkategorien,
 - g) der Umstand, ob personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des EPA übermittelt werden sollen,
 - h) Namen der Zugriffsberechtigten für die Datenverarbeitungsprogramme und eventuelle Einschränkungen,
 - i) Maßnahmen, die nach Artikel 16 Absatz 2 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden.
- (2) Das Datenschutzregister wird vom Datenschutzbeauftragten geführt. Es kann von jedem Betroffenen eingesehen werden.

Artikel 24

Beanstandungen

- (1) Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen diese Richtlinien oder ihre Anlagen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so fordert er den für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Der Datenschutzbeauftragte kann Vorschläge zur Beseitigung der in seiner Aufforderung zur Stellungnahme genannten Mängel unterbreiten. Die Stellungnahme muss auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die zur Abhilfe der vom Datenschutzbeauftragten festgestellten Mängel vorgeschlagen werden oder bereits getroffen worden sind.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

- (3) Im Falle wesentlicher Verstöße oder wenn die festgestellten Mängel nicht beseitigt wurden, hat der Datenschutzbeauftragte den Präsidenten zu unterrichten.

Artikel 25

Anrufung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Jeder Betroffene kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, um Rat in Fragen des Datenschutzes einzuholen, oder wenn er meint, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten oder in sonstiger Weise unter Verstoß gegen diese Richtlinien in seinen Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Vor Einzelentscheidungen im Sinne des Artikels 106 des Beamtenstatuts, die sich auf Fragen des Datenschutzes beziehen, holt der Präsident eine schriftliche Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zur betreffenden Frage ein. Der Datenschutzbeauftragte gibt unverzüglich eine Stellungnahme ab. Nach Ablauf einer Frist von 15 Arbeitstagen entfällt das Erfordernis einer Stellungnahme.
- (3) Wurde eine interne Beschwerde zu einer Frage des Datenschutzes eingelegt, so kann der Datenschutzbeauftragte von sich aus dem Präsidenten oder auf Antrag des Beschwerdeführers oder des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses dem Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme vorlegen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Sanktionen

Ein Bediensteter, der die ihm durch diese Richtlinien auferlegten Pflichten verletzt, kann nach Artikel 93 des Beamtenstatuts zur Verantwortung gezogen werden und ist gegebenenfalls nach den maßgeblichen Vorschriften zu Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 27

Übergangsregelungen

- (1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien erhobenen Daten gelten als rechtmäßig im Sinne des Artikels 4 erhoben.
- (2)
 - a) Verarbeitungen, die beim Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits begonnen haben, sind binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt mit den neuen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen.
 - b) Sind die Verarbeitungen bereits im Datenschutzregister gemäß Artikel 17 der Richtlinien für den Schutz personenbezogener Daten im EPA (in der seit 29. Juni 1992 anwendbaren Fassung) eingetragen, so ist

keine erneute Meldung nach Artikel 11 erforderlich. Der Datenschutzbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist einräumen.

Artikel 28
Inkrafttreten/Überarbeitung

- (1) Diese Datenschutzrichtlinien treten am 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien können bei Bedarf geändert werden, sollten aber spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überarbeitet werden. Bevor eine überarbeitete Version in Kraft tritt, konsultiert der Präsident erforderlichenfalls die zuständigen statutarischen Gremien.

Geschehen zu München am 19. März 2014

Der Präsident
Benoît Battistelli

Spezifische Anforderungen der Datensicherung (Artikel 16 Absatz 2)

Nach Artikel 16 Absatz 2 sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die an der Bearbeitung personenbezogener Daten mitwirken, daran zu hindern, Datenträger unbefugt zu entfernen (Ausgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei ihrer Übermittlung bzw. beim Transport entsprechender Datenträger nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).

